



# Kreiskulturförderrichtlinie

## 1. Allgemeines

Der Landkreis Ebersberg fördert die Kulturpflege auf freiwilliger Basis im Rahmen dieser Richtlinien entsprechend seiner Aufgabenstellung gemäß Art. 51 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO). Gefördert werden kulturell wertvolle Maßnahmen, die einen unmittelbaren Mehrwert für das kulturelle Angebot im Landkreis Ebersberg haben. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## 2. Förderungsfähige Vorhaben

Der Landkreis Ebersberg fördert Vorhaben durch die Gewährung von Wettbewerbszuschüssen, von zeitlich befristeten Basisförderungen sowie von einmaligen Zuschüssen und die beschränkte Übernahme von Defiziten bis zu einer vorher festgelegten Höhe („Ausfallbürgschaft“).

Gefördert werden bedeutende Projekte im Landkreis Ebersberg, die zum Ausbau eines attraktiven Kulturangebotes für alle Landkreisbürgerinnen und –bürger beitragen. Hierzu zählen Projekte aller Kultursparten, wie bildende und darstellende Kunst, Fotografie, Musik, Heimat- und Brauchtumpflege, Kulturgeschichte, Museen, Literatur und neue Medien.

### 2.1 Wettbewerbsförderung

Der Landkreis unterstützt die Kultur im Rahmen der regelmäßigen Wettbewerbe

- Heimatkundlicher Wettbewerb mit einem Betrag von derzeit 2.200 €  
(Preisgelder, Sitzungsgelder, Bewirtung)
- Blumenschmuckwettbewerb mit einem Betrag von derzeit 1.900 €
- Wettbewerb „Podium Junge Musik“ (jährlich wechselnd Grafing und Vaterstetten) mit einem Betrag von derzeit 2.300 €
- Regionalwettbewerb „Jugend musiziert München“ mit einem Betrag von derzeit 600 €

### 2.2 Basisförderung

Die folgenden Basiszuschüsse werden auf Antrag **für fünf Jahre** gewährt. Im fünften Jahr ist ein neuer Antrag zu stellen. Die Basiszuschüsse sind in Anlage 1 aufgelistet.

Der Landkreis behält sich vor, neue Projekte in die Liste der Basisförderung aufzunehmen, derzeit laufende Förderungen können grundsätzlich verändert werden. Insbesondere kann die Basisförderung bei der Gewährung einer zusätzlichen Projektförderung angerechnet werden.

Die Liste der Basisförderungen wird dem SFB-Ausschuss einmal jährlich zur Genehmigung vorgelegt.

## **2.3 Projektförderung**

Neben den o.g. Maßnahmen können Projekte mit grundsätzlich überörtlicher Bedeutung gefördert werden. Überörtlichkeit ist insbesondere gegeben, wenn Inhalte, Ausstrahlung, Mitwirkende bzw. Veranstaltungen sich auf mehrere Gemeinden des Landkreises Ebersberg beziehen bzw. überörtliche Besucherpotentiale ansprechen. Nicht gefördert werden Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen.

Die maximale Höhe der Förderung beträgt ein Drittel der Projektkosten. Eine Förderung setzt voraus, dass eine nachvollziehbare Planung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen vorliegt. Der Antragsteller muss eine Eigenleistung von mindestens 10% der Gesamtkosten erbringen und ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beschaffung von sonstigen Mitteln auszuschöpfen. Insbesondere ist darzulegen, mit welchem Anteil sich die Gemeinde des Veranstaltungsortes beteiligt.

## **2.4 Übernahme von Defiziten („Ausfallbürgschaft“)**

Der Landkreis Ebersberg verpflichtet sich einzelfallbezogen nach Beschlussfassung durch das zuständige Kreisgremium (SFB-Ausschuss) zur Übernahme von Defiziten, soweit diese vor der Veranstaltung beantragt werden.

## **2.5 Mietfreie Nutzung von kreiseigenen Liegenschaften**

Für die kulturelle Nutzung der Klassenräume seiner Schulen sowie der Alten Brennerei im Klosterbauhof verzichtet der Landkreis auf ein Benutzungsentgelt. Die entsprechenden Beträge werden im Rahmen des Kulturbudgets intern mit der Liegenschaftsverwaltung verrechnet.

## **3. Antragsverfahren**

Die Anträge sind schriftlich jeweils bis zum 01. September des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung des Vorhabens, dessen gesamte Kosten und die beabsichtigte Gesamtfinanzierung (einschließlich der angestrebten Förderung durch den Landkreis Ebersberg) ersichtlich sein.

Über die Bewilligung einmaliger Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung bis zu 5.000 € entscheidet der Landrat im Rahmen der Haushaltsmittel. Die Anträge über 5.000 € werden dem zuständigen Kreisgremium zur Entscheidung vorgelegt.

## **4. Hinweis**

Bei Druckerzeugnissen (z.B. Karten, Plakate, Kataloge, Programmhefte) sowie bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Landkreis hinzuweisen und ein Belegexemplar dem Landratsamt vorzulegen.

## **5. Informationspflichten, Verwendungsnachweis, Rückforderung**

Der Zuwendungsempfänger hat den Landkreis unverzüglich zu informieren, wenn sich vor, während oder nach der Durchführung des Vorhabens entscheidende Änderungen ergeben, die sich auf den Zweck und Umfang des Vorhabens auswirken.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ab einem Betrag von 500 € ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Förderjahres nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Mittel sowie der erzielte Erfolg dargestellt wird und einem zahlenmäßigen Nachweis über alle für den Förderzweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben. Der Landkreis ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle, z.B. durch Einsicht in die Bücher und Belege oder Ortsbesichtigungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Belege sind für Prüfungszwecke fünf Jahre aufzubewahren.

Die Förderung kann insbesondere widerrufen und die Förderung zurückgefordert werden, wenn

- die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde,
- trotz Mahnung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde,
- sich die Gesamtkosten um mehr als 20 % verringert haben (in diesem Fall verringert sich die Förderung entsprechend) oder
- durch das Vorhaben ein finanzieller Netto-Gewinn erzielt wurde (in diesem kann eine anteilige Gewinnabführung bis zur Höhe der Förderung gefordert werden).

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Ebersberg, \_\_\_\_\_

Robert Niedergesäß  
Landrat